

ganz Europa zu beschäftigen anfangen, verschaffte den Stimmen, die sich seit längerer Zeit für die gänzliche Beseitigung des Zunftwesens erhoben hatten, eine stärkere und allgemeinere Wirkung. Kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte der Schotte Adam Smith sein berühmtes Buch: „Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichthums der Völker“ erscheinen lassen. Hier ward allen Monopolen und dem Zunftmonopol insbesondere der Krieg erklärt. Der Verfasser fand erbitterte Gegner, aber auch begeisterte Anhänger. In Frankreich verschwanden die Zünfte, und in Deutschland wurde ihnen von namhaften Gelehrten die Daseinsberechtigung abgesprochen. Den Zunftzwang bekämpfte man als ein Hemmnis für alle, ihre Fähigkeiten nach Möglichkeit zu entfalten und zu verwerten. Durch das Verlangen, daß der Gewerbetreibende sich vor dem Übergang zu selbständigem Gewerbebetrieb einer bestehenden Genossenschaft anschließe, benehme man ihm die Möglichkeit, seine Arbeitskraft auszunutzen. Wenn man bei Ertheilung der Konzession zur Anlage von Fabriken vom Befähigungsnachweis glaubte absehen zu können, war es dann billig, einen solchen vom Handwerker zu fordern? — Dem Grundgedanken also, auf dem das Zunftwesen des Mittelalters beruhte, nämlich „die Beschränkung des einzelnen zugunsten einer größern Gesamtheit,“ wird der Grundsatz der freien Konkurrenz entgegengestellt. Keinerlei Bevormundung durch den Staat, keinerlei zünftigen Zwang! Man entlaste den Produzenten und die Obrigkeit von der Verbindlichkeit, für die Güte und Preiswürdigkeit der Produkte Gewähr zu leisten; dem Konsumenten überlasse man für die Befriedigung seiner gewerblichen Bedürfnisse freie Wahl, aber auch die Beurteilung über Wert oder Unwert des Produkts.

Der Kampf um die Gewerbefreiheit hat in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten einen verschiedenen Verlauf genommen. In den Rhein-gebieten erlangte sie zur Zeit der Napoleonischen Fremdherrschaft gesetzliche Geltung. Der erste deutsche Staat, der sich aus freiem Antrieb zu den neuen wirtschaftlichen Grundsätzen bekannte, war Preußen. Im Jahr 1810 erschien das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, dem im folgenden Jahr das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe folgte. Durch beide Erlasse wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit praktisch verwirklicht. Fortan sollte jedem, der ein befriedigendes polizeiliches Leumundszengnis aufweisen konnte, die Erlaubnis eines Gewerbescheins und damit die Eröffnung eines selbständigen Gewerbebetriebs freistehen, wenn er sich der neueingeführten Gewerbesteuer unterzog. Innungen sollten nur noch als freie Genossenschaften ohne Zwangs- und Bannrechte gestattet sein. Der Innungszwang wurde beseitigt. Für gewisse Gewerbe behielt sich der Staat das Recht der Betriebsbeschränkung aus polizeilichen Rücksichten vor, desgleichen die Forderung des Nachweises gewisser Eigenschaften, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Staats-